

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 sowie den §§ 2, 5 und 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2014, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 07. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 22 Abs. 3 BrSchG LSA) der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal in ihrem eigenen Wirkungsbereich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen nach Maßgabe dieser Satzung. Unentgeltlich ist der Einsatz der Feuerwehren bei Bränden und Notständen. Das gilt auch bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr (§ 22 Abs. 1 S.1 u. 2 BrSchG LSA).

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Freiwillige Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

1. Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
2. Stellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG LSA,
3. Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 22 Abs. 5 BrSchG LSA,
4. Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung und
5. Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung.

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

(1) Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn diese ohne Vernachlässigung der nach dem BrSchG LSA zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich sind. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. einschlägige Privatbetriebe einsetzbar sind.

(2) Für freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

(1) Der Kostenschuldner zu § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 22 Abs. 2 bis 5 BrSchG LSA.

(2) Ausreichend für die Begründung des Ersatzes von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in Fällen der Gefährdungshaftung (§ 2 Nr. 5 dieser Satzung) ist, dass objektiv gegebene Rechtspflichten (Sorgfaltspflichten) zum Zeitpunkt des erforderlichen Einsatzes nicht eingehalten wurden.

(3) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

(4) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz bzw. dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Kostenersatz- und Gebührenberechnung

(1) Kostenersatz und Gebühren werden, sofern nicht im Tarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und Geräte berechnet.

(2) Die Pflicht für Kostenersatz und Gebühren besteht auch für bestellte und im Nachhinein nicht in Anspruch genommene Leistungen.

(3) Die durch das Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren (§ 2 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 22 Abs. 5 BrSchG LSA), externer Firmen oder von anderen Stellen entstehen, fließen in die Kostenersatz- bzw. Gebührenberechnung ein.

(4) Soweit nach Zeitaufwand abgerechnet wird, beginnt dieser mit dem Verlassen der Feuerwache und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Rückkehr zur Feuerwache. Bei der Berechnung wird die erste angefangene Stunde voll berücksichtigt. Jede weitere Halbstunde wird mit den hälftigen Tarif-Sätzen berechnet, wenn von ihr mehr als 5 Minuten verstrichen sind.

(5) In die Kostenersatz- bzw. Gebührenberechnung darf nur der Bestand an Kräften und Mitteln der Feuerwehr aufgenommen werden, der zur Lösung der Einsatzaufgabe erforderlich war bzw. gewesen wäre. Die Kostenersatz- bzw. Gebührenberechnung hat die einzelnen Tarife dem Grunde und der Höhe nach auszuweisen. Die anzuwendenden Tarife ergeben sich aus dieser Satzung.

§ 6

Personal - Tarife

Einsatz je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr, ohne Fahrzeug:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Brandsicherheitswachen | 12,00 €/Stunde |
| 2. Hilfeleistungen, sonstige Einsätze und technische Dienstleistungen | 26,00 €/Stunde |

§ 7

Fahrzeug - Tarife

Einsatz je Lösch- bzw. Sonderfahrzeug, ohne Personal:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Einsatzleitwagen (ELW), Mannschaftstransportwagen (MTW),
Gerätewagen (GW) | 51,00 €/Stunde |
| 2. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) | 78,00 €/Stunde |
| 3. Tragkraftspritzenfahrzeug mit integr. Löschmitteltank (TSF-W) | 95,00 €/Stunde |
| 4. Löschgruppenfahrzeug (LF), Tanklöschfahrzeug (TLF),
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) | 105,00 €/Stunde |
| 5. Rüstwagen (RW) | 179,00 €/Stunde |
| 6. Drehleiter mit Korb (DLK) | 231,00 €/Stunde |
| 7. Anhänger | 32,00 €/Stunde |

§ 8
Dienstleistungs - Tarife

Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr:

1. Waschen und Imprägnieren von Einsatzkleidung	
je Teil (Einsatzjacken und -hosen)	7,10 €
je Klein-Teil (Handschuhpaare, etc.)	0,90 €
2. Hydranten-Messung	115,00 €
3. Hydranten-Doppelmessung	275,00 €
4. Brunnen-Messung	195,00 €

§ 9
Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatz- und Gebührenanspruchs

(1) Der Anspruch der Hansestadt Stendal auf Kostenersatz und Gebühren entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Der Betrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- bzw. Gebührenbescheides an den Zahlungs-pflichtigen fällig.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die „Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stendal“, beschlossen vom Stadtrat am 09. Dezember 2002, außer Kraft.

(3) Sämtliche Satzungen können auch im Internet unter www.stendal.de und unter www.landkreis-stendal.de eingesehen werden. Rechtsverbindlich sind die Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.

Hansestadt Stendal, den 07. Dezember 2015

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister